


Nomander

Nomandri auserlesene und In Praxi Juridica merckwürdige Responsa und Decisiones : Welche Von Juristischen Facultäten, Schöppen-Stühlen, Regierungen und andern solchen Collegiis teutscher Landen Uber Besondere merckwürdige und zweifelhaffte ... Casus Civiles & Criminales; Cum Rationibus Dubitandi & Decidendi ... ertheilet, abgefasset und in Rechts-Krafft ergangen ... sind

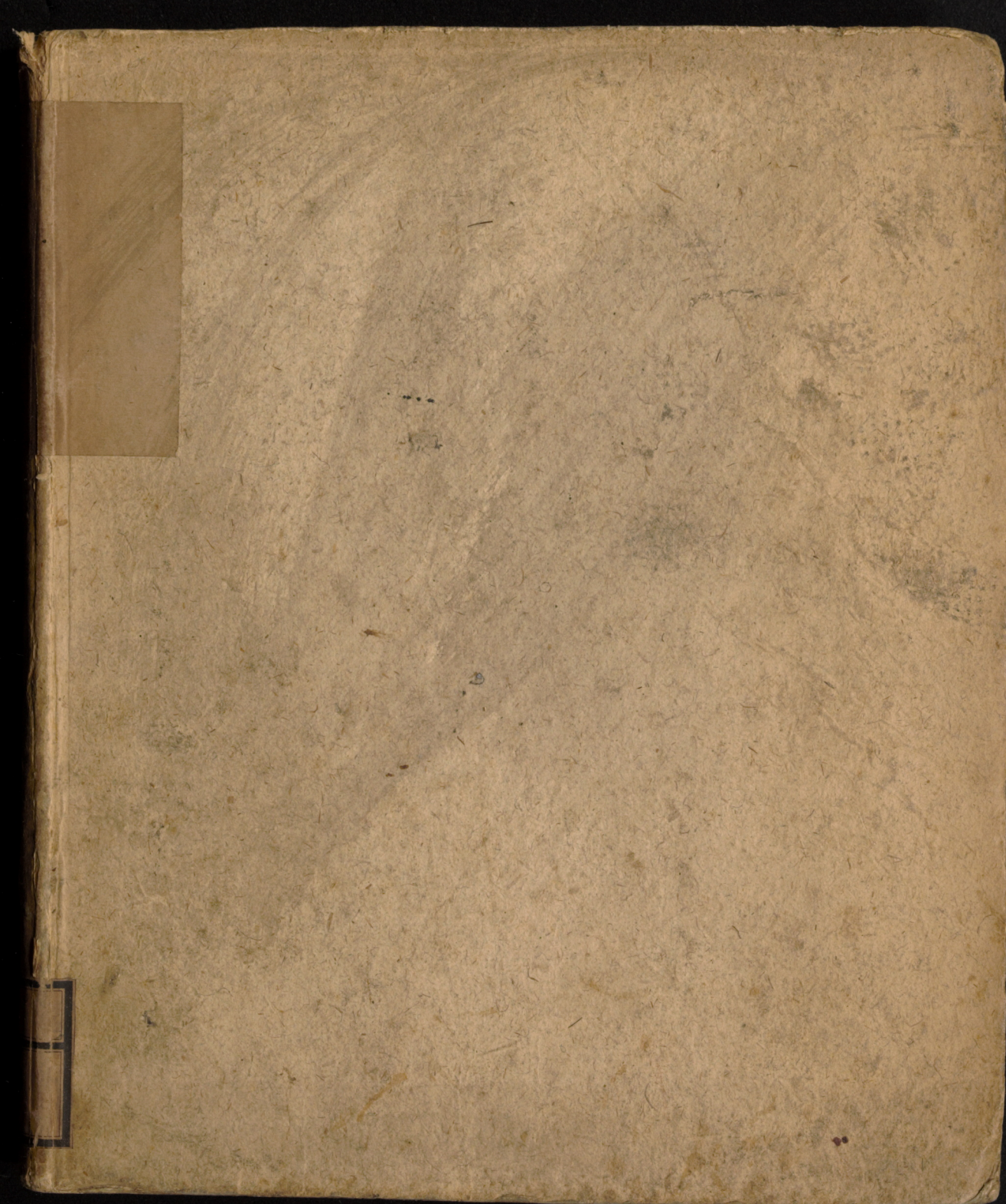
Dritte Collection

[ca. 1730]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816107661>

Band (Druck) Freier  Zugang





Fa

Fa-1096.

J. Pistorius. 1743.

34.

NOMANDRI
Auserlesene
Und
IN PRAXI JURIDICA
merckwürdige
RESPONSA
und
DECISIONES

Welche
Von Juristischen Facultäten / Schöppen-
Stühlen / Regierungen und andern solchen Col-
legiis teutscher Landen

Über
Besondere merckwürdige und zweiffelhafte täglich vorkommende
Casus Civiles & Criminales

Cum
Rationibus Dubitandi & Decidendi
An unterschiedlichen Orthen ertheilet und abgefasset
sind.

Dritte Collection.

Quedlinburg und Ascherleben
Bey Gottlob Ernst Struncken, Buchhändler.

NOMMANT

DE

IN PLAIN JOURNAL

DE

RESEARCH

DE

DEPARTMENT

DEPARTMENT

DEPARTMENT

DEPARTMENT

DEPARTMENT

DEPARTMENT

DEPARTMENT

DEPARTMENT

DEPARTMENT

DEPARTMENT

DEPARTMENT



RESPONSUM I. Facultatis Jurid. Helmstad.

In puncto Juris Detraetus.

Argumenta.

1. Ehe und bevor in Possessorio gesprochen, kan das Petitorium nicht angestellet werden.
2. Das Jus Detraetus ist fast durch ganz Teutschland üblich.
3. Verschiedene Rechts-Lehrer halten dafür, daß das Jus Detraetus mit der natürlichen Billigkeit und denen Gesetzen sich nicht zum besten reime.
4. In Teutschland ist das Jus Detraetus nur aus zwey Ursachen bekannt, (1) Wenn ein Unterthan sich in fremde Lande begiebet, (2) Wann ein Fremder eine Erbschafft erhält und selbe außser Landes bringen will.
5. Der Obrigkeit kan gleich viel seyn wer die Aecker besizet und selbige versteuret.
6. Ein Amt oder Land, Stadt, kan ohne Bewilligung der Regierung kein Jus retorsionis exerciren.

Nis uns Decano, Seniori und andern Doctoribus der Juristen Facultät bey den Königl. Groß-Britannisch. auch Chur- und Fürstl. Lüneburgisch. Julius Universität zu Helmstätt bey verwahret zurück kommende
2 2 pri

privat. A. ten zugesand, und unsere in Rechten begründete Meynung über die daraus gezogene Frage zu ertheilen gebethen worden. So haben wir oben bemeldete solches alles bey versammelten Collegio mit Fleiß verlesen und wohl erwogen. Erkennen daraus vor Recht. Es ist von Bürgermeister und Rath zu N. gegen den Amtmann N zu N. in puncto des an ihren Bürgern, so ihre in dem N. Gerichten gelegene Aecker verkauffet, ausgeübeten Abziehung des zehenden Pfennigs Klage angestellet worden, auch endlich die N. Regierung sich *interveniēdo* angefundem, wannenhero nun iſo des Rechtsens will berichtet seyn, was vor ein rechtlicher Spruch *in puncto interventionis* künfftig zu hoffen. Ob nun wohl *latevenientes* sich in *possessione juris detractus praesentanea & antiquiori* gründen und sich zu behuef dessen auf die Beilage A. B C beziehen; hienechst es dem Rechten gemäß, daß ehe nicht *in possessorio* gesprochen, das *Peccatum* nicht angestellet werden könne.

Heroldi Observat. C. 63. §. 38.

erner das *Jus detractus* überhaupt in der Magdeburgischen Policenz Ordnung gegründet und durch ganz Deutschland üblich

Crusius de jure jure detractus c. 2. §. 13.

überdies solches nicht der Stadt, sondern nur einige Bürger angienge, welche sich aber nicht gemeldet, dem übrigen das Amt N sich des *juris detractus* gegen des Amts Einwohner auf solche weise bedienet, mithin gedachtes Amt sich des *Juri recorsionis* zu gebrauchen wohl befugt, wannenhero, ob werde das künfftige Urthel vor *latevenientes* ausfallen, es sich ansehen läst. Alldieweil aber es an unterschiedenen Rechtslehren nicht fehlet, welche dafür halten, es wolle sich das *Jus detractus* wider natürlichen Billigkeit und den Gesetzen nicht zum besten reimen, diesem nach wenigsten gar enge Schrancken zu setzen und nicht weiter zu dulden, als wie solches in einer billigen Gewohnheit oder *Statuto* ausdrücklich enthalten.

Recess. Imperii de Ao. 1555. §. 24. & de Ao. 1548. §. 82.

Absonderlich in Ansehung der *forensium* ein auf sie deutlich mit abzietendes und vor der Erlangung der Güter hergehendes *Statutum* vorhanden seyn muß.

Viteiarii Jus publicum lib. III. Tit. XVIII. §. 48.

Diesem

Diesemnachst in Teutschland gemeinlich nur zwey Ursachen des Abzug-Rechts bekannt, wenn ein Unterthan sich in fremdes Land begeben, oder ein Fremder eine Erbschafft erhält, und dieselbe außser Landes bringen will.

Meyr de Advocat. armata cap. 10. n. 197.

Klock de contribut. c. 1. n. 234.

Müllerus de Principibus & Statibus Imperii c. 69. n. 10.

Wohin denn die Magdeburgische Pollicey-Ordnung c. 29. & recent. c. 56. §. 1. abzielet, außser diesen von verkaufften unbeweglichen Gütern keine Nachsteuer zu geben werden pfleget, und leidet also allhier die Regel pecunia succedit in locum rei billig einen Abfall.

Nulla enim hæc est universalis juris regula in qua solum pretium succedit in locum rei.

Cothmann. resp. 12. p. 317.

Weil es der Obrigkeit ja gleichviel seyn kan, wer die Aecker besizet und selbige versteuret.

Additiones primæ ad Syringii Jus decim. decis. 109. pag. 573.

Serner die prætendirte possessio behöriger massen nicht bescheiniget, massen auf einen in Pflicht des Amts gestandenen Bedienten Attestatum keine sonderliche reflexion zu nehmen,

Carpz p. 2. c. 3. def. 22. n. 2.

überdieß des von Klägere gegen dem Amtmann actio negatoria angestellet, die Acten ergeben, welches auch intervenienten einiger massen einräumen

Petitorio autem instituto super possessorio pronunciarî nequit.

Martini in Comment. forens. Tit. 134. §. 1. n. 98.

Allermassen in praxi eine bekannte Rechts-Lehre ist, possessorium à petitorio liquido absorberi quoties possessorium & petitorium cumulantur & hoc liquidum illud absorbetur, minor enim causa cedit majori,

L. post sententiam C. de sentent. & inter Locut.

Mevius p. 6. dec. 109.

so denn in interventione nicht anders als nach Inhalt und Beschaffenheit der Haupt-Klage geurtheilet werden könne.

Movius p. 3. decis. 96.

Ingleichen der Intervenienten Interesse bey der Klage noch ziemlichem Zweifel unterworfen und behrlicher massen nicht dargethan.

Martini tit. 15 §. n. 52.

Singegen daß die Stadt N bey dieser Sache hauptsächlich Interessesiret in exceptione & duplica satfam zutage geleyet! Endlich das Jus rectoris angehende daß jemals von der Stadt N. gegen das Amts N. und dessen Einwohner des Jus retractus prærendi er massen ausgeübet, nicht beygebracht, welches doch geschehen müssen, wenn obgedachtes Recht statt haben solle.

Carpz. p. 3. cap: 3 §. 8.

Und was etwa ob seiten des Amts geschehen, ohne vorbewußt der Landes Regierung unternommen, und also für ungültig zu halten. Als halten wir dafür es werde daß künftige Urtheil für die Intervenienten ausfallen
D. R. W. Uhrkundlich wir dieses mit unsern Facultät Insiegel bedrucken lassen, So geschehen Helmstätt den 31. August. 1722.

(L.S.) Decanus Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Königl. Groß Britannischen auch Chur- und Fürstl. Braunsch. Lüneb. Julius Universität daselbst.

RESPONSUM II.

Facultatis Jurid. Mündensis

In puncto Edit. Document.

Argumenta.

1. *Est ist Rectens quod Reus Actori regulariter non teneatur edere instrumenta*
2. *Diese Regul hat viele Abfälle, insonderheit quando æquitatis ratio aliud suadiat,*

Oder

3. Oder wann eini^{ge} præsumtio vorhanden, daß ein Instrumentum woran dem Kläger gelegen, bey den Beklagten vorhanden.

In Sachen Annen N. Klägern einen entgegen und wider N. nachgelassene Erben Befl. am andern Theile, erkennen und sprechen wir V. U. R. der Stadt gepflogenen Rath der Rechts-Gelehrten in Actis angeführten Umständen nach vor Recht.

Das Befl. Einwendens ohngehinderten von Kläger fol act: 2 defecten Eyd, wann vorab Kläger mit den J: amento malitiæ, die Vorbahn gemachet, abzustatten schuldig und gehalten seyn, refervatis ad finem litis expensis V. R. W

(L.S.) Schöppen zu Münden.

Rationes Decidendi.

Es ist zwar (1) bekanten Rechts, quod Reus Actori regulariter non teneatur edere instrumenta. per L. qui accusare 4. C. de. Edendo ibique DD.

Carpz. in procesf. tit: 14 ort 4. n. 27. et seqq.

Cum nemo se gladio jugulare sit obstratus, sed actor ipse instructus sed actor ipse instructus venire debeat per t. r.

Lauterbach in Colleg: ff. tit de Edend. §. 31.

Alldieweil aber (2) dieses eine Regula ist, welche viele Abfälle und unter andern diesen hat, quando æquitatis ratio aliud suadet.

L. 1. C. de Edend Lauterb. L. C.

Oder wenn einige præsumtio vorhanden ist, daß ein Instrumentum woran den Kl. gelegen ist, penes rerum vorhanden sey.

Berlich Part. 1. Conclus: 45. n. 74.

qualis præsumtio resultat ex hoc, si vel Instrumentum penes defunctum extiterit,

Berlich d. l. n. 75.

Vel si conventus habuerit causam à petente.

Berlich, d. l. n. 76.

und

Und dann (3) aus den von Kläger fol. act. 39. producirten Extracte erhellet daß Beckl. Vater seel. Hans N. auf den Acker quast: N. 50. Ehr. geliehen zu haben jurato angegeben, Beckl. auch (4) selbiges fol. act. 42. reuwillig gestanden und also cautam von Klägers Ehmann zu haben agnosceret, also (5) das deterirte Juramentum editioni, wann Kläger vorab mit den Juramento Calumniae die Vorbahn gemachet, nicht decliniren könne per tran: Cit.

Lauterb. Berlich. & e. Carpz. d. l. n. 32. et seqq. nec non Brunemann. in Process. Civ. Cap. 19. n. 35. infin. verb.

Ego puto si Reus alias de lucro certat & actor de damno æquisitum esse compellere reum indistincte ut edat Instrumenta etiam non communia! Num si non edat vulnerat conscientiam suam cum damno alterius, lucrum captans.

Als haben wir (6) Bey solchen Umständen, wie in sententia enthalten billig erkant.

RESPONSUM III. Scabino Hallensium.

In puncto Prioritatis

Argumenta.

1. Die auffgewandte Gerichts und Curatel- Gebühren sind zu erst zu lociren, wie nicht weniger die Contribution und ander publike Reste.
2. Die Begräbnis- Kosten sind privilegirt.
3. Die Illatio, wann sie nicht erwiesen, wird nicht præsummirt.
4. Denen Kindern stehet raione des Pathen- Geldes, in bonis parentum, tacita hypothecá zu.
5. Die unmündigen Kinder haben privilegium prioritatis.
6. Es ist wider die Observantz, daß in Wechsel- Briefe die Constitutio hypothecæ etwas gelten solte.

7. Ein

7. Eine Hypothec, propter defectum confirmationis Judicialis à principali debitori facta, ist ungültig und kann selbe ex post facto von den iudice, debitore jam mortuo nicht confirmiret werden weil ad validitatem constitutionis hypothecæ præsentia debitoris nöthig ist.
8. Es ist nicht genug quod pecunia ad emendum fundum fuerit soluta sondern es ist nöthig, daß Creditor de hypotheca simimet prospexerit.

Tenor Sententiæ

So viel endlich die Location derer Creditorum anbelanget, haben wir die bey diesem Concurs aufgewandte Gerichts und Curatel Gebühren, weil solche denen Creditoribus zum besten aufgewendet, kundbaren Rechte nach.

Martin. Comment. for. tit. 42. §. 4. n. 13. seq.

Anton de Mara Tract. de Conc. cred. t. L. 2. tit. 1. n. 1.

Zu erst Lociret, nicht minder die aufgeschwollene Contribution und andere publicque Reste, als welche allen andern Creditoribus etiam expressam hypothecam habentibus vorgehen

Ziegler ad praxin Crivitarum 6.

Bonher de jnr. prelat. p. i. cap. 12.

Carpz. Jurispr. for. p. 1. const. 28. defix. 47ⁿ. 7.

Und weil die Begräbnis- und Kosten privilegieret

Carpz. part. 1. const. 28. def. 39.

Coler. part. 1. dec. 1. seq. n. 1.

Des debitoris communis Söhne auch fol. 1. Vol. V. der väterlichen Erbschaft renunciret und sich darbey erkläret, das sie jure retentionis die väterliche Güter bis anhero besessen und zu ihren Mütterlichen greiffen wollen, zu welchen Ende sie denn

Vol. 6. fol. 2. seq.

ihre Ansoderung liquidiret, wo von jedoch die Hälfte per mortem matris dem debitori communi nach Inhalt der Landes-Ordnung

Cap. 36.

zugefallen, hingegen den Liquidaten die Illatio nirgend eingereumet sol-
che auch nisi probata fuerit, nicht zu präsumiren.

L. 12 C. qui pot. in pign.

Rauchbarg p. 2. quo fin. n. 6.

Gail. l. 2. obs. 81 No. 1.

Und diejenigen Aecker so von Mütterlichen erkauffet seyn sollen, als ein
Surrogatum nicht anzusehen, nicht weniger daß num. 44. geforderte
Pauthen = Geld, da liquidat das producirte Document fol. 24. Vol. 6.
absque ulis exceptionibus agnosciere, und denen Kindern, in dergleichen
fällen hypotheca tacita in bonis parentum

Carpz. part. 2. constit. 24. def. 28.

zuständig, billig andern Creditoribus fürgehen, auf gleiche Art haben
wir die auf das Begräbnis verwendete Kosten.

Carpz. part. 1. const. 28. def. 39.

Coller. p. 1. decis. 109. n. 1.

wie vorher gedacht, hier lociret und N. wegen seiner conventional hypo-
thec so viel des Debitoris communis mobilia, also in welche hypothe-
ca extrajudicialis zu Recht beständig

Carpz. part. 2. Constit. 23. Def 9.

Möller lic. 1. Semest. cap. 5.

zureichend, denen übrigen vorgezogen werden müssen, hierauf folgen die
so Art. cit angeleget num. 7. 8 & 9. juxta prioritatem temporis dem Doct. N.
aber hat keine preference zugestanden werden können, theils weil das an-
geben, daß es unmündiger Kinder Gelder wären, unerwiesen theils da es
auch erwiesen werden könnte, solchen kein privilegium prioritatis aut præ-
latiois concediret.

Mev. part. 8. dec. 143.

und wieder die observans das im Wechsel = Brieffe die constitutio hypo-
thecæ etwas operiren solte. Wie denn auf ebene Art und Weise der
Amtmann N. wegen seiner 2100. Thlr, wovon dessen hypothec propter
defectum confirmationis judicialis à principali debitore facta.

Berlich. lit. 2. conclus. 29. n. 74.

als ungültig anzusehen, ihm auch weder daß dieselbe ex post facto;
von

von dem iudice debitore jam mortuo confirmiret, noch daß diese Gelder zur Erkauffung einiger noch verhandenen Aecker angewendet, etwas helfen kan, weil ad validitatem constitutionis hypothecæ præsentia debitoris nöthig.

Berlich loco cit.

in tantum ut consensus debeat implorari ab ipso debitore ideoque si quis privatim alicui sua bona pignoris loco obligavit & Creditor ut hypotheca eo firmior sit solus non adhibito debitore adeat iudicem & illum hypothecam actis publicis insinuare petat, hypotheca non valeat, cum nemo alterius bona sine consensu Domini sibi obligari possit.

Modest. Pistor illustri quest. p. 4. qv. 137.

und nicht genug, quod, pecunia, ad emendum fundum de fuerit soluta sed in super necessarium, ut Creditor de hypotheca sibi met prospexerit

Carpz. p. 1. Constit. 28. def. 107.

Endlich nicht angeführet, noch ex actis zuerschen, woher des Debitoris communis Enckel Joh. Georg N. für den Creditoribus ein jus prioritatis juste, so haben wir wie im Urtheil enthalten erkand.

(L.S.) Königl. Preussisch. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

RESPONSUM IV.

Dn. Scabino Hallensium.

In puncto fide iussionis Mulieris.

Argumenta.

1. In L. 32. §. 2. Cod. de senatus Conf. Vellejano ist nicht verboten das eine Frau ihren Weiblichen Gerechtigkeiten extra judicialiter renunciiren könne.
2. Sondern darin ist nur disponiret, daß wann sie absque renuntiatione Senatus Conf. Vellejani in documento privato

- sich von jemand in Bürgschafft eingelassen, solche intercession ipso Jure null und nichtig sey, wann gleich Exemptio SCri Vellej. nicht opponiret worden.
3. Es ist ausgemachten Rechtens, daß die extra judicialiter geschene renunciatio beneficiorum mulibiorum vorbeständig zu achten.
 4. Wann ein Weib nicht als bloße Bürginn, sondern als debitorix principalis contrahiret, so findet das Senatus Consult. Vellej. keine Stadt.
 5. Es wird de jure nothwendig erfordert daß eine Weibes Person ihrer weiblichen Gerechtigkeiten sattsam certioriret und verständiget werden muß und daß solches indubio nicht, sondern vielmehr das Gegentheil præsumiret wird.
 6. In Sächsischen Rechten ist gegründet, daß die intercessiones mulierum etiam pro extraneo anders nicht als wann sie judicialiter à foemina majorenni geschehen gültig.
 7. Es ist Rechtens quod Creditor qui statuto solutionis termino & tempore quo debitor ad huc fuit solvendo, cum non excusit, fide jussorem convenire non possit, si quidem debitor postea bonis labatur.

Auff übergebene Klage beschene Recognition vorgeschützte Exceptione und fernere Sätze Klägers eines Curatoren N. Pell. anderntheils erkennen Richter und Schöppen N. nach vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten für Recht.

Das Beklagte von der wieder sie angestellten Klage zu entbinden, die Unkosten aber werden ausbewegenden Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben V. R. W.

(L.S.) Das dieses Urtheil denen Rechten und uns zugesendeten Acten gemäß bekennen wir Königl. Preussisch. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt. Ra

Rationes Decidendi.

Ob wohl der von Beffl. angezogene L. 32. §. 2. ad Senat. Conf. Vellej. auf gegenwärtigen Fall nicht zu ziehen, dann darinnen nicht verbothen, daß eine Frau ihren Weiblichen Gerechtigkeiten extra judicialiter renunciren könne, sondern nur disponiret, daß man sie abque renuntiatione SCti Vellej. in Documento privato sich vor jemand in Bürgschafft eingelassen, solche intercessio ipso jure nul. und nichtig sey, wann gleich die Exceptio Vellejani nicht opponiret würden.

Vid. Sam. Stryk de Caut. Contr. Sect: 2. cap. 6. §. 12.

Singegen ausgemacht, daß die extra judicialiter geschene renunciatio beneficiorum muliebrium vor beständig zu achten.

Joh. Sam. Stryk. diss. de certicatione jurium renuntiatorum cap. 2. n. 8. seq.

Ferner nach Gelegenheit des in presenti angestellte executivischen Processus keine andere exceptiones als welche in continenti liquidæ sind statt finden, davor aber die exceptio non factæ certio rationis nicht zu halten, und daher in processu executivo mit bestande nicht opponiret werden kan,

Joh. Sam. Stryk. c. 1. cap. 5. n. 7.

zumahlen in gegenwärtigen Fall darzu kommet, daß Beklaginn die obligation mit einem Rechts erfahrenen Curatore unterschrieben, von welchen, daß er seiner Curandinn die ihr deuten Rechten nachzukommende beneficia mit hin den Verstand des Senat. Conf. Vellej. erkläret haben werde zu præsumiren über dem von reo vocirten fol. 2. erscheinen will. daß Beklaginn nicht als eine bloße Bürginn, sondern als debetrix principalis anzusehen, da sie die libellirte Post als ihre eigne Schuld zu bezahlen versprochen, in welchen Fall das SCti. Vellej. ohne dem nicht stare findet.

L. 17. C. ad Sen. Vellejan.

L. 52. de Donat. inter Vir & Ux.

Also es das Ansehen, daß voriko secundum petita fol. 2. zu sententioniren gewesen. Dieweil aber aus dem angerogenen Document und denen Acten satzsam sich zu Tage leget, daß Beklagte lediglich in secu-

ritatem actoris sich vor N in Bürgschafft eingelassen, keines weges aber vor ihr Person etwas erborget, und dadurch, daß sie die libellirte Summa in Fall der Debitor N. nicht bezahlen solte, als ihre eigne Schuld abzuführen, sich anheischig gemacht, dieselbe weder des beneficii excussionis sich begeben, noch proprio nomine contrahiret, hingegen aus dem Document nicht zu befinden, weniger von Klägern mit bestande angegeben werden könne, daß Beklagte ihrer weiblichen Gerechtigkeiten sattfam certioriret, und verständiget worden, wie aber solche certioration allen Rechten erfordert wird,

Carpz. part. 2, Const. 16, def. 19.

Joh Sam. Stryk Cit. dis. Cap. 2 n. 4, 5. &

Sam. Stryk Caut. Contr. Sect. 1. c. 5. §. 6, 7. & sect. 2. c. 6. §. 3. hiq. cit.

etiam si mulieri ad sistat Curator juris peritus

Stryk c. dis. de Certior jurium renunciand c. 2, n. 14, 15.

also, daß solche geschehen, oder Beklagte von der eigentlichen Krafft ihrer weiblichen Gerechtigkeit schon vorher sattfame Wissenschaft gehabt, in dubio nicht, sondern vielmehr das Gegentheil zu präsumiren, si eam in instrumento intercessionis mentio certiorationis haud facta fuerit ea! probari debet cum infacto consistat, & tam diu mulier jus suum ignorare präsumitur donec aliunde constat de certioratione

Mench. de presunt. lib. 3. c. pres. 82. n. 7.

quin imo sufficienter probata dici nequit, quantum vis certiorationis mentio in instrumento facta sit,

Gallerat. de renunciat. t. 2. sent. 1. Renuc 62. n. 19.

omissa vero certioratione invalida plane est renunciatio & mulier SCtus auxilio libere uti potest,

Stryk. dis. cap. 5. n. 1, 2, 3.

Wie denn auch in dem Fall, da in der obligation nicht enthalten, daß die Frau ihrer weiblichen Gerechtigkeiten certioriret worden, wo von aber in den Documento fol. 2. nichts zu befinden, sothane exceptio auch in processu executivo valide opponiret werden kan,

Joh. Sam. Stryk cit. loc. cap. 5. n. 8, 9.

Rechte

Nächstdem nach denen Sach, u. s. Rechten, welche in den Fall recipire die *intercessionis mulierum etiam pro extraneo* anders nicht als wann sie *judicialiter à foemina majorenni* geschehen gültig sind,

Carpzov. Part. 2. const. 16. def. 17. 18.

ex actis aber, daß solches in gegenwärtigen Fall observiret worden, nicht erscheinet, übrigen das Document sub D deutlich besaget, das der Debitor principalis sich verbündlich gemachet, die geliehene 100. Thlr. nach Ablauff eines vierteljahres Frist zu bezahlen, hingegen daß dieselbe bey der verfallzeit interpelliret und bey nicht erfolgter bezahlung Gerichtlich belanget worden, von Klägern nicht beygebracht, Rechtens aber quod Creditor qui statuto solutionis termino & tempore quod debitor adhuc fuit solvendo cum non excussit, fidei iustorem convenire non potest, si quidem Debitor potestea bonis labatur.

Bergar. oconom. Jur lib. 3. Tit. 3. § 3. not 4.

Carpz. Part. 2. Const. 19. def. 10. ibiq. Cit.

Kläger hingegen dem Debitori viele Jahre nachgesehen, obngeachtet er mit nichts angefessen, und ihm seinen Geständnis nach, nach fol. 12. nicht unbekannt gewesen, daß Er von N. weg anders wohin sich begeben wollen, in welchen Fall ihm allerdings obgelegten demselben Gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, zumahlen Beklagtinn der *exceptione excusationis* sich nirgends begeben, inzwischen jedoch durch vielfältiges interpelliren fol. 21. an ihrer Seite nichts ermangeln lassen; So haben wir geschehener massen erkannt, die Unkosten aber, weil Kläger einigen Schein vor sich gehabt, übergangen.

(L.S.) Königl. Preussisch. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

RESPONSUM V.

Domino Scab. Hallens.

In puncto prælat. expressæ hypothecæ anterior.

Ar-

Argumenta.

1. Das Jus Saxonicum ist in denen Anhaltischen Landen recipiret.
2. Es ist so wohl denen gemeinen als Sächsischen Rechten gemäß quoq; expressa hypotheca anterior præfertur doti ex post facto illatæ. quæ opinio tanquam communis ubique fere terrarum recepta

Rationes Decidendi.

So viel die Haupt-Sache betrifft, ist das Jus Saxonicum in denen Anhaltischen Landen allerdings recipiret, solches auch fol. 179. & 180. ad acta bescheiniget worden, nicht aber zu befinden, daß in gegenwärtigen Fall in terris Anhaltinis ein anders eingeführet, so wohl denen gemeinen als Sächsischen Rechten gemäß, quæ expressa hypotheca anterior, dergleichen in præsentis zugestanden werden müssen, præferatur doti ex post facto illatæ, quæ opinio tanquam communis ubique fere terrarum recepta.

Carpz. pars. 1. Const. 28. def. 61. n. 11. seq. & ibid. all. Dd.

Mithin diese Meynung in der höchsten Billigkeit gegründet, in übrigen die Execution in der special hypothec zu suchen in causâ concursus wegfället, so sind wir, wie in dem Urtheil enthalten, zu erkennen zu erkennen bewogen worden &c.

(L. s.) Königl. Preussisch. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

RESPONSUM VI.

Domin. Scabin. Hallens.

In puncto Querelæ in Officiosi Testam.

Argumenta.

1. Wann aus einem Testamento erhellet, daß bey Præterition der

der defunctæ Tochter Kindes keine von denen, in der Nov. 115 cap. 3. enthaltenen Ursachen angeführet so ist solches nicht nur inoficiosum, sondern auch null und nichtig.

2. Des Tutoris Versehen bey Anstellung einer Klage kan denen pupillen kein præjuditz erwecken.
3. Vi clausulæ salutar : stehet dem Judici frey, vitia libelli zu suppliren.
4. Auch diejenige Action ex deductis zu eligiren und zu suppliren/welche mit dem facto überein kommt.
5. Der Judex ist verbunden auf die impertinentia nicht zu sehen.

Auf erhobene Klage erfolget Antwort und ferneres Verfahren Tutor N. Klägern eines, und Consorten Bekl. andern theils, erkennen wir Königl. Preuß. des Herzogthumes Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verles und Erwehung vor Recht: Das Bekl. zuforderst ein richtiges Inventarium oder in dessen Ermangelung eine endliche Specification über Catharina N. Verlassenschaft zu lediren, und den Kl. seines befohlenen dritten Theil nach Abzug dessen, was sein Vater allbereit erweislich bekommen, nebst denen bisher eingehobenen Nutzungen auszuantworten schuldig

Von Rechts wegen.

Königl. Preussisch. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

Rationes Decidendi.

Die Haupt-Sache anlangend, wollen zwar Bekl. die meisten Puncte der Klage ableugnen, und ihrer eventual litis Contestation, exceptionem non competens actionis anhangen, daher es scheinen möchte, es sey auf Beweis und Gegen-Beweis zu interloquiren; Alldieweil aber Bekl. das Testament agnosceirt, und aus demselben erhellet, daß es nicht nur in officio, sondern null und nichtig sey, indem bey præterition der defunctæ Tochter Kindes Kind Christoph N. keine von denen in der Nov. 115 c. 3. enthaltenen Ursachen angeführet, illud autem Testamentum, in quo ejusmodi causæ vel non expressæ vel expressæ quidem, sed non juxta, ipso jure nullum.

Ⓒ

B. Dn.

*B. D. Stryk de Cautel. Testam. c. 19. §. 44.
Hopp. ad Inst. de exhered. §. 8.*

Hiernechst und ob gleich Kl. querelam inofficiosi angestellet, solchem nach Befl. mit Probation der exprimirten Ursachen zuzulassen, dieser Beweis gleichwol ohne effect seyn würde, wenn alle diese causæ keine exheredationem vel præteritionem würcken können, und des Tutoris Versehen bey Anstellung der Klage dem Pupillen kein præjudiz bringen kan, vornemlich, da derselbe clausulam salutarem annectiret, und dem Judici frey stehet vicia libelli zu suppliren, auch diejenige action ex deductis zu elegiren, welche mit dem facto überein kommet.

Brun. in proc. Civ. c. 1. n. 14

Endlich die abgeleugneten puncta zur Sache gar nichts thun, und deren decision von solchen nicht dependiret, mit hin der judex verbunden, auf dergleichen impertinentia nicht zu sehen.

L. 21. C. de probat.

Gail. lib. 1. obs. 8. n. 3.

So haben wir geschehener massen erkannt.

(L. S. Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

RESPONSUM VII.

Domin. Scabin. Mindensf.

In eadem causa, worinn das vorige Urthel confirmiret wird.

Argumenta.

1. In dubio pro Testamento judicatur.
2. Wann ein Testament für null und nichtig zu erklären, so ist ex nova Justiniani Constitutione ad supplementum zu agiren.
3. Si Testator verbis communibus usus fuerit, perinde habendum est, ac si legitimam titulo institutionis reliquisset.

Ra-

Rationes Decidendi.

So viel aber die Haupt-Sache betrifft, hat zwar klagender Tutor vorgegeben, daß seines Pupillen Aelter-Grosmutter seel. N. in ihren den 28. Jun. 1702. aufgerichteten und fol. Aa 5. befindlichen Testament ihre beyde Söhne N. zu einzigen Erben ihrer Verlassenschaft eingesetzt; Ihrer Tochter Kind aber als Klägers Vatern N. *exhereditet*, und nicht einmahl demselben *legitimam* vermachtet habe, einfolglich das Testament zu rescindiren und die Sache *ad casum intestati* zu reduciren. Alldieweil aber im besagten Testament die klare und deutliche Worte vorhanden, daß ihrer Tochter Kind N. weil er allbereits von seinem Großvater 55. Thlr. empfangen, also noch 20. gute gülden nach ihres Mannes Tode bekommen solte, so haben wir dafür gehalten, *ne liberi parentum voluntates temere impugnent, eorumque Testamenta per querelam inofficio dissolvant, in dubio enim pro Testamento judicatur.*

L. 10. ff. de inoffic. testam.

Das besagtes Testament für null nicht zu erklären, sondern *ex nova Justiniani Constitutione ad supplementum* zu agiren sey.

P. §. 3. l. de inoffic. Testam. ibiq.

Harprecht num. 6. & §. 6. num. 20. verb.

Sano si Testator verbis communibus usque fuerit, perinde habendum est, ac si legitimam titulo institutionis reliquisset

Berlich. part. 3. conclus. 15. num. 24. & seqq.

Carpz. part. 3. Const. 9. desin. 7.

Und weilen Besl. passim in Actis vorgegeben, daß Klägere bereits viel weg haben und in legitima nicht lädiret seyn, so wird solches, wenn Besl. zuforderst ein richtiges *inventarium* oder *juratam specificationem bonorum* ediret haben werden, durch die hiernächst zulegende *liquidation* dargethan werden können. Signatum Minden den 30. May 1714.

RESPONSUM VIII. Domin. Scabin. Hallens.

In puncto eines denen Gerichten zur Confirmation überreichten
nachhero aber zurück gegebenen Testaments.

Argumenta.

1. Zu einem gerichtlichen Testamento wird nichts weiter erfordert, als daß solches Judici in Schriften übergeben / und von demselben solches zur Confirmation angenommen wird.
2. Ex sola receptione eines solchen Testaments wird die revocatio desselben nicht geschlossen.

Als uns Ihr ein Frageschreiben nebst Abschrift eines von eurem Ehemann N. gemachten Testaments und demselben angehengten Codicilli zugefertigt und euch darüber des Rechts zu belehren gebethen. Demnach erkennen wir Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verles und Erwegung vor Recht:

Hat vorbesagter euer Ehemann am 10. Nov. 1701. ein Testament aufgerichtet, worinne er seine 5. Kinder erster Ehe pro dimidia zu Erben seines Vermögens, collatis conferendis eingesetzt, die andere Hälfte aber Euch und eurem Kinde vermachtet, auch nachhero am 4. Dec. ein Codicill, worinne er euch sonderlich bedacht, anordnet, solches, nachdem er es nebst denen Zeugen unterschrieben, dem Hochfürstl. Amtmann zu N. übergeben, welcher es in das Amts-Buch eingetragen und confirmiret, nachhero selbiges euch vor die Gebühr zugestellet, und habt ihr solches bis etwa acht Tage vor eures Mannes Tode verwahret, da denn dieser dem Richter N. solch Testament wieder zugestellet, mit Bitte, selbiges zuversiegeln, um nach seinem Tode, in das Amt zutragen, allwo es auch *prævia citatione publiciret* worden ist. Alldieweil nun eure Kinder erster Ehe dasselbe *impugniren* wollen, so verlanget ihr, daß wir euch über folgende Frage.

Ob solch Testamentum als ein *judiciale*, oder doch wenigstens
als

als einer, *dispositio inter liberos*, Vermächtniß, Geschenke oder anderer väterlicher letzter Wille agnosciret werden müsse? des Rechten belehren möchten.

Also will es zwar anfänglich scheinen, daß solch Testamentum weder als ein *iudiciale* noch sonst vor beständig zu halten, folglich derer Kinder erster Ehe *exceptiones* zu attendiren sey, in Betracht, daß das von dem Testatore im Amte übergebene Testament nicht allein verschlossen in dem Testaments Buche nicht bey behalten, sondern auch von euch gar wiederum zurücke genommen, bis auf acht Tage vor eures seeligen Mannes Tode behalten, und nachhero von diesen erstlich wiederum dem Richter, solches dem Amt nach seinem Tode einzuliefere, überreicht worden, und dannhero es scheinen will, daß solch Testamentum nicht nur von Anfange der Gebühr nach nicht gemacht: sondern allensals auch vermittelt der Zurücknehmung, *revociret* worden, die anderweit *insinuatio* aber darum nicht zu attendiren sey, daß die Testaments *iudicialia* jederzeit *præsentiam* Testatoris erfordern. Dennoch aber und dieweil mehr gesagter N. seinen letzten Willen dem Amtmann N. selbst in Schriften übergeben, dieser auch solchen zur *confirmation* angenommen, und ein mehrers ad Testamentum *iudiciale* nicht erfordert wird.

Per recess. Imper. de no. 1512. tit. 6. Test. §. 4.

L. 19. c. de Testam.

Struv. §. 7. C. Exero. 32. th. 9.

Hiernechst aber *ex sola Testamenti receptione* die *revocatio* deselben gar nicht geschlossen werden mag

Brunnem. ad dict. L. 19. C. de Testam.

Carpz. part. 3. Const. 3. df. v. 30.

Be seld. part. 4. conf. 144.

Richt. d. c. 54. n. 2. & 6.

Berlich. part. 3. Concl. 4. n. 46.

welches denn alhier um so viel weniger statt finden mag, da nicht allein der Testator selbst das Testament nicht zurückgenommen, sondern auch vielmehr dasselbe denen Gerichten wiederum einzuliefere, dem Richter zugestellet, als sind wir der rechtlichen Meinung, daß vor besagtes Testamentum, als ein *iudiciale* allerdings beständig, und die von denen Kindern erster Ehe dießfalls darwider gemachte Einwürffe ganz nicht zu attendiren

direa, sondern zuverwerffen seyn.

Von Rechts Wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel
versiegelt,

Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

RESPONSUM IX.

Facultat. Jurid. Jenens.

In eadem causa worinn das vorige Resp. confirmiret wird.

Argumenta.

1. Solennitas intrinseca Testamenti, qualis, est oblatio, ab ipso Testatore facienda juxta Carpzov. p. 3. Const. 3. vers. 23. semper præsumitur.
2. Wann gleich die legitima nicht vollkommen in Testamento verlassen ist, so ist doch deshalb solches nicht sofort zuverwerffen, sondern es ist zu deren Ergänzung ein ordinar. remedium vorhanden.
3. Und kan ein Kläger per Condict. ex constit. Justiniani in leg. 30. C. de inoff. Testamento sich rathen.

In Sachen N. Kinder erster Ehe Kläger an einem, curatoren Susanna N. und deren Tochter Dorotheen N. beklagten andertheils erkennen wir Fürstliche Anhaltische zur Regierung Verordnete Cansler und Rätthe zu N. auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten für Recht.

Aus denen Acten und Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß das väterliche in Streit gezogene Testament samt dem codicill zu Recht vor beständig zu achten, derowegen Beklagte von angestellter Klage zu entbinden und los zu zählen, inmassen wir sie das von hiermit entbinden und loszählen / die von beyden Theile aufgewandte Unkosten aber aus gegen bewogen den Ursachen einander aufhe-

Von Rechts Wegen

Ra.

Rationes Decidendi.

Ob wohl das väterliche Testament und Codicill, darüber zwischen beyden Theilen gestritten wird, von Kezern denen Rechten nicht gemäß zu seyn und also vor ungültig ausgegeben wird. Indem erstlich das Testament vor kein judiciales geachtet werden könne, weil es der Testator dem iudicio nicht in Person offeriret und es ad acta zu legen gebeten/welches sonst dießfalls erfordert wird, hierüber auch denen Kindern erster Ehe die legtima nicht völlig gelassen sey. Hiernächst und zum andern solches auch nicht als ein Testamentum Paternum anzusehen were, in Betrachtung, daß in dergleichen Testamenten ein extraneus, folglich auch die Witwe nicht können eingesetzt werden, dazu das codicill von keinen Zeugen unterschrieben und gar der Mahme des ungerathenen Sohnes, welcher dem Vater sollte beleidiget haben so nicht exprimiret, endlich der Testator seinen letzten Willen denen Zeugen nicht exponiret, vielweniger vorgelesen, nach solchen zu unterschreiben verlanget, dennoch aber und dieweil 1. wie fol. 116. zu sehen der damahlge Beamte bekennet, daß das Testament sammt dem angehangten codicill auf Ansuchen des Testatoris in quantum de jure et salvi Legitima Liberorum von Amts halber ratihabiret worden, also allerdings zu præsumiren / daß der Testirer gegenwärtig gewesen, sonst der Beamte ohne Zweifel die Worte auf Ansuchen des Testatoris nicht gebraucht, sondern, daß derselbe darum ansuchen lassen / würde gesetzt haben. (2) eine Registratur fol. 47. zu finden, worinnen mehrgedachtes Testament ein von derer jeho streitenden Partheyen respective Ehemanne und Vater im Fürstl. Amte nieder gelegtes Testament, nicht aber, daß es etwa in ihren Nahmen nieder geleget were / nennet, und daß es also publiciret worden, bezeuget wird / gänzlich aber (3) zu vermuthen, daß der Beamte / wenn das Testament durch einen andern überbracht were, solches nicht würde so schlechter dings anaenommen, sondern wenigstens in der Registratur davon gedacht, auch die Nahmen dessen, oder derer so es überbracht, nieder geschrieben haben (4) bekandten Rechts. Quod solennitas, intrinseca qualis est oblatio, ab ipso Testatore facienda per ea quæ tradit

Carpz. p. 3. const. 3. def. 23.

Semper præsumator

Arg. l. Tit ea 134. §. ult. ff. de verbor. obligat.
 cum præsumtio hæc ex ipsa natura actus sumatur

Mensch

Mencch. l. 1. de praesumpt. quest. 18. n. 9.

Und wann gleich (5) die Legitima nicht völlig darinne verlassen were, ein Testament doch darum als vitiosum nicht zuverwerffen, sondern zu Ergänzung der Legitimæ ein ordinarium remedium vorhanden arg. §. 3. instit. de in officio Testamento und Kläger sich per Conditionem ex Constitut. Justiniani in l. 30 Cod. de inofficiolo Testamento rathen könne, zumahlen da beklagte Witwe bereit ist eine Eydliche Specification heraus zugeben, wie denn auch (6) des N. Testament gar wohl als ein Paternum bestehen kan, als in welchem einige Sollicitates nicht erfordert werden, sondern wann es entweder Patris manu, expresso anno et die scriptum l. 21. §. fine ad. de Testam: oder doch nur subscriptum

Rittershus. ad Novell. p. 6. c. 2. n. 9.

Richter Decis. 29. n. 14. et 59.

solches zu dessen Beständigkeit hinreichet, und obwohl (7) extranea personæ in dergleichen Testament nicht können zu Erben eingesetzt werden

Dist. l. 21. §. fin in fin. Cod. de Testam.

L. ult. cod. famil. Heresic.

durch extraneas personas auch alle diejenige, so keine Kinder sind zuverstehen

Dist. l. 21. §. 1. Cod. de Testam.

und dergestalt ein Eheweib unter jene mit zuzählen

Nov. 107 c. 1.

solches doch seinen Abfall in legatis hat

D. nov. 107. c. 1. verb. si tamen ante uxori.

Wesenbec. consil. 21. n. 45.

welches auch in diesem Testament in acht genommen, indem vorbenanntem Weibe nicht als heredi, sondern als Legataria ein gewisses von der Erbschaft verlassen, wodurch das übrige einstreuen von selbst fällt; So hat man, wie im Urtheil enthalten, billig gesprochen, die beyderseits aufgewandte Ankosten aber, weil der Streit zwischen respective Eltern, Kindern und Geschwistern geführet worden, gegen einander aufzuheben, erachtet.

Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Jena.

Re-

RESPONSUM X.

Facultat: Jurid: Rintel:

In ead. causa darin vorige Sententz anderweit confirmiret wird.

Argumenta.

1. Zu einem gerichtlichen Testamento wird erfordert, daß der Testator selbiges dem Richter im Gericht im Beyseyn des Actuarii persönlich überreichen muß,
2. Und mag solches durch einem besondern Anwald nicht geschehen.
3. Præsumtio pro Judice et Testamento est.

Sententia.

In Sachen der in Actis benamten N. Leuteranten Kinder an einen, wider Curatorn Susanna N. und deren Tochter Elisabethen Leuterantinnen am andern Theil, erkennen Fürstl. Anhaltische zur Regierung Verordnete Cansler und Rätthe zu N. auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts gelahrten, die formalia der eingewanten Leuterung zwar für richtig, im übrigen aber hiermit zu Recht: Daß es bey dem am 3ten Octob. 1710. eröffneten Spruch zulassen, und darselbige zubestättigen sey;

Von Rechts Wigen.

(L.S.) Decanus Senior und übrige Doctores und Professores der Juristen Facultat bey der Fürstl. Hessischen Universität Rinteln.

Rationes Decidendi.

Ob zwar zu einem gerichtlichen Testament erfordert wird, daß der Testator selbiges dem Richter im Gericht im Beyseyn des Actuarii persönlich überreichen

lit. 15. S. 9.

D

Meu.

Mev. Jur. Lub. p. 2. tit. 1. A. 2. n. 9. 6.

und solche Ueberreichung durch einem, ob wohl mit besonderer Vollmacht, versehenen Anwaldt nicht geschehen mag,

Carpzov. p. 3. C. 3. d. 37. 1. 7.

Siruv. Exerc. 32. th. 9.

und aber, ob und zu welcher Zeit der Testator in Judicio zu gegen gewesen, und das Testament quaest dem Amt insinuiert weder aus der gerichtlichen Confirmation fol. act. 12. noch aus der fol. act. 49. befindlichen registratur zu erschen, und der vormahlige Richter und numehrige Herr Amts Rath N. welcher dieses Testament confirmiret, sich nicht mehr zu besinnen weiß, ob der Testator selbst zugegen gewesen, und diese insinuation verrichtet habe? Desgleichen der Zeuge Peter N. in seiner ad Artic. 2. et 3. fol. act. 67. gethaner Aussage vermeidet, von des Testatoris Wittwen gehöret zuhaben, gestalt nicht Testator, sondern Herr N. sothanes Testament ins Gericht bracht, und confirmiren lassen. So erscheinet dieses Testament daher ungültig zu seyn, zumahlen, da Leuteratio ihren seel. Mann leicht bereden können, der Testator auch hiervon abgegangen, und daß nechst sothanes vor Quackeley angegebenes von Herrn N. entworffenes Testament, sondern vielmehr der dem selben beygefügte angeblich ob defectum solennitatum nichtige codicilli blosser dinges gelten solte, sich erkläret hat.

Vid deposit. dict. testis ad artic. 8. et 11.

Jedoch aber, weil aus der fol. act. 11. befindlichen gerichtlichen Confirmation so viel erscheinet, gestalt der damahlige Richter zu N. auf Ansuchen des Testatoris sothanes Testament samt dem dabey gefügten Codicilli in quantum de jure & salva liberorum legitima bestätiget, selbiges auch im Fürstl. Amt niedergelegtes Testament tituliret, und hernach publiciret worden.

Vid Registr. fol. act. 47.

Und dann, ohngeachtet der damahlige Richter nach langen Jahren dieser vom Testatore persöhnlich geschehenen Insinuation so eigentlich sich nicht mehr zu besinnen weiß, *præsumtio pro Judice & testamento* ist.

Siquidem præsumtio juris pro contractu & testamento est, & præsumitur potius ut actus valeat, quam pereat L. 3. ff. de test. milit.

Wie

Wie dieses von denen Hrn. JCtis Jenef 16. 196. wohl angeführet, des absque interrogatioi: abgehörten Zeugen Aussage auch de auditu und nicht befindlich ist, daß der Testator von diesem seinen letztern Willen abgewichen, und nicht das Testament, sondern nur den Codicill gelten lassen wollen, massen diesem der fol. Act. 114. befindliche Zeugen Rotulus widerspricht, und aus demselben erhellet, daß der Testator kurz vor seinem Ende sein zurück erhaltenes Testament dem Richter N. wieder zusetzet, und daß er solches ins Gerichte wieder bringen möchte, ersuchet, mithin auch daß es bey diesem seinen letztern Willen verbleiben solte, erwehnet und befohlen hat; So halten wir dieses Testament richtig, und wann gleich selbiges in Zweifel gezogen und pro judiciali Testamento nicht gehalten werden möchte, so würde es doch in vim dispositionis cujusdam paternæ gültig und um desto weniger zu verwerffen seyn, weil Testator seine Frau nicht zur Erbin eingesetzt, sondern derselben nur als Legataria, die im Testamento erwähnete Stücke vermacht und verlassen, sothanes Testament und Codicill auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt hat, wie dann 3. Zeugen das Testament gleichfals unterschrieben und also ratione legati perionæ extraneæ rel etä kein Scrupel übrig ist.

Mev 107. C. I.

Ja es würde bey sothaner Bewandnis, da des Testatoris Wille klar auf dieser Zeugen Unterschrift nicht einmahl ankommen,

Quoties etiam manifesta & indubitata adest parentum voluntas, absque testibus declarata, liberos istam sequi & legata seu fideicommissa præstare debere, æquior, & pietati liberorum conveniens est sententia.

Richter. Dec. 29.

Petr. Gudelin, de Jur. noviss. l. 2. l. 4.

Seruv. Exerc. 32. §. 19.

ab expensis aber ist in sententia, so wohl der Partheyen Verwandtschaft halber, als auch weil ihige Leuteranten daran, ob ihr seel. Vater quæst. disposition. in Judicio selbst exhibiret, zu zweiffeln einiger massen Urfach gehabt, abstrahiret worden. **Von Rechts wegen,**

Hinteln den 9. Jul. 1712.

**Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores
der Juristen Facultæt dafelbst.**

D 2

Re.

RESPONSUM XI.

Facultat: Jurid: Helmstad:

In puncto Furti.

Argumenta.

1. Bey einem mit vielen grossen Diebstählen behafften Diebe, wird nicht attendiret, ob der Dieb das gestohlene restituiren könne, sondern er ist solches so viel er dessen Vermögens zu restituiren schuldig, und nichts desto weniger mit der Lebensstrafe anzusehen.
2. Wann ein Dieb bey seinen verübten Diebereyen gleich nicht alles bekommen, sondern nur davon participiret, so ist er dennoch in solidum alles desjenigen, was entwendet worden, zu restituiren verbunden.

Sententia.

Als ihr uns die in vier voluminibus bestehende inquisitionis Acta, respectivè Hans N. betreffende abermahl zugeschicket, und wie ferner mit N. zu verfahren sey, unsere in Rechten begründete Meynung zu eröffnen und mit zutheilen, gebethen. Demnach haben wir Decanus Senior und andere Doctores der Juristen Facultat auff der Universität zu Helmstedt, solches alles bey versammeltem Collegio mit Fleiß verlesen und wohl erwogen! Erkennen darauf vor recht: Dieweilen dieser Inquisite seiner eignen Geständnis nach, sehr viele Diebereyen zu verschiedenen Zeiten begangen, und diese Diebereyen fast alle, magna & enormia Furta sind, und daher, wie auch aus andern neben lauffenden Umständen, er für einen verleunbden Dieb allerdinges zu halten. Und bey einem sothasnen Diebe, und so vielen grossen Diebstählen, nicht attendiret wird, ob der Dieb das Gestohlene restituiren könne, sondern solches, so viel er des Vermögens zu restituiren schuldig, und nichts desto weniger mit der Lebensstrafe anzusehen ist. Und obschon ungestandenen Falls, die

pic.

plenaria restitutio rerum Furto ablatarum diesem Diebe zustatten kommen und ihme das Leben retten möchte, dennoch er fol. act. 37. & seqq. vol. 4. auf geschehene Befragung, bey weitem nicht alles wieder zugeben sich anbietet, ja wann man dessen Anerbiethen und Anschläge de restituyendo genau betrachtet, wohl gar nichts, oder nur das allerwenigste restituiret werden, und würcklich erfolgen kan, da Inquisite gleich wohl in solidum alles was bey diesen von ihm verübten Diebereyen gestohlen, oder derentwegen verwendet worden, ohngeachtet er nicht alles bekommen, sondern nur davon participiret hat, zu restituiren verbunden ist, und solchem nach wir nicht sehen, wie Inquisite mit der ordentlichen Lebensstraffe des Diebstahls zu verschonen sey. Als ist er vor ein Hochnoth=Peinl. gehegtes Hoch=Gerichte zustellen, und seynd ihm die vol act. 3. fol. 60. & seqq. & Vol. 4. fol. 20 & seqq. von ihme gestandene Diebereyen nochmalts nach der Ordnung, und deutlich vorzuhalten. Wann er nun beständig dabey verbleibet, hat er damit das Leben verwircket, und ist, ihm zu wohlverdienter Straffe und andern zum abscheulichen Exempel, mit dem Stränge vom Leben zum Tode zu richten,

Don Rechts Wegen.

RESPONSUM XII.

Facult: Jurid: Hallens:

In puncto Stupri.

Argumenta.

1. Sola inculpatio Stupratae contra personam honestam indicium non facit,
2. Wann eine Stuprata in des Stupratoris Vaters Diensten ist, jener auch derselben Geld biethen läßt, so ist praesumptio in Contrarium vorhanden, sola enim patienta est loco mandati.
3. Nec infami deneganda est delatio Juramenti,

D 3

Als

Als derselbe uns die zwischen N. nomine seines Sohns, Joh. N. wider Sophia N. in puncto Injuriarum ergangene und darauf ferner in puncto stupri veranlassete Acta inquisitionalia zugeschieket, und sich des Rechts darüber zu berichten gebethen; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle, nach fleißiger Berles und Erwegung vor Recht: Daraus so viel zu befinden, daß N. seine Defension pro avertenda inquisitione etwas beständiges nicht ausgeföhret, derowegen mit der Special Inquisition wider ihn billig verfahren wird, er könnte dann nach scharffer Verwarnung vor der schweren Straffe des Meinen-Endes vermittelst Endes sich reinigen, und daß er die N. fleischlich nicht erkennt, schweren, auf solchem Fall wäre er mit der Inquisition zu verschonen, jedoch die verursachten Gerichts-Kosten auf vorgehende Liquidation und erfolgte Ermäßigung zu erstatten verbunden.

Von Rechts wegen.

O diaarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle.

Rationes Decidendi.

Ob gleich N. sich darin fundiret, daß er bishero eines guten Lebens und Wandels sich beflissen, und also von der Stuprata als eine persona infami nicht graviret werden könne, indem bekant, quod sola inculpatio Stupratae contra personam honestam indicium non faciat; Weil aber dennoch die Stuprata in seines Vatern Diensten gewesen, und er also Gelegenheit gehabt, mit ihr dergestalt sich gemein zu machen, derselben auch zu Zweyen mahlen Geld Igebothen worden, daß sie ihr Bekänntnis wiederruffen möchte, dawider vergeblich eingewand wird, daß solches von andern ohne sein Vorwissen geschehen, weil die praesumptio in contrarium ist, indem niemand vor einem andern in solchen Fällen Geld ausgeben wird, wie denn auch die sola patientia loco mandati ist, so kan der Inculpatus so schlechter dings ab Inquisitione sich nicht loß machen, weil es aber damit weiter nicht, als bis auf das Juramentum purgationis kommen wird, so hat man nöthig befunden, um diese Sache nicht weiter aufzuhalten, so fort solches Jurament zu erkennen, worüber der inculpatus um so viel weniger sich zu beschweren hat; dann wann gleich die inquisition ab erkannt, und es also bey der Klage gelassen würde,

so

so befindet sich doch daselbst, daß sie dem Inculpato super commisso stupro die exceptiōnem veritatis opponiret, und solche demselben in sein Gewissen geschoben, welches, weil es zu seiner Defension gehöret, ex de jure sich dessen nicht entbrechen könnte, inmassen die Sententia Carp-zovii

p. 1. Consiſt. 14. Def 6. n. 4.

quod scil. infamis juramentue deferræ nequeat, quia illi referri nequit, in Rechten gar nicht gegründet, eum nec infami deneganda sit defensio, & sic nec juramenti delatio, wie solches solide beweisen

Brunnemann. in Proc. Civil. c. 23. n. 4.

Lauterbach. in Colleg. Theor. pract. ad ff. tit. de jure jur. shes. 63. in fin.

ist daher von uns bescheneuer massen erkunnt worden.

RESPONSUM XIII.

Facultat. Theologiæ & Jurid. Helmstad.

Über die Frag. :

Ob die Henrath mit seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter von der Landes Herrschafft dispensiret werden könne.

Argumenta.

1. Es ist noch nicht ausgemacht, ob die prohibitiones Leviticorum 18. von einem allgemainen göttlichen Gesetze herrühren, vielweniger aber, daß nicht allein die Personen, sondern auch so gar die grade verbothen.
2. Es ist nicht absolute verbothen des Weibes Schwester zu henrathen.
3. Der Respectus parentelæ bestehet in mera fictione juris.

216

Als dieselben bey verwahret, wieder zurück kommendes Supplicatum c. vocis à fol. 1. biß 11. inclusive uns zugesandt, und über die daraus gezogene Frage.

Ob die von N. vorzunehmende Heyrath mit seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter von Ihrer Hochfürstl. Durchl. dispensiret werden könne.

Unsere in denen göttlichen und Weltlichen Rechten begründete Meynung cum rationibus Dubitandi, & Decidendi zuertheilen gebethen:

Demnach haben wir Decani, Seniores und andere Doctores der Theologischen und Juristischen Facultät bey der Königl. Groß-Britann. auch Chur- und Hochfürstl. Braunsch. Lüneb. Julius Universität zu Helmstedt solches alles bey versammeltem Collegio mit Fleiß verlesen und wohl erwogen, erkennen darauf vor Recht.

Ob wohl verschiedene, so wohl Theologi als Rechts-Lehrer der Meinung, daß Leviticorum 18. nicht alleine die Personen, sondern auch die grade verbothen, und allhier à paritate gradus billig zu argumentiren seyn würde, da am beregten Orte Leviticorum parui uxorem, ein solglich auch matertera maritum zu nehmen verbothen sey, gestalt auch daselbst an seiner Frauen Schwester, sich zu verheyrathen nicht verstatet wird, und dannhero solche leges connubiales prohibitionem aliquam moralem & universalem in sich zu begreifen scheinen, welchem Verboth auch die weltlichen Rechte beytreten, so darwegen des respectus parentelæ solche Verehligung gleichfals nicht verstaten, und dann ders gleichen respectus, da N. seiner Frauen Schwester Tochter zu heyrathen suchet, sich allhier befindet, als solte es fast das Ansehen gewinnen, ob sey bey denen uns vorgelegten Umständen dieser Casus nicht dispensabel. Alldieweil aber jedoch noch nicht ausgemachet, ob die prohibitiones Leviticorum 18. von einem allgemeinen göttlichen Gesetze herrühren, viel weniger aber, daß nicht allein die Personen, sondern auch so gar die grade verbothen seyn solten, vielmehr das Gegentheil von unsern in dem bey dem

Stryk. ad Brannem. jus eccles. lib. 2. v. 15. §. 22.

befindlichen Responsio und anderen Doctores ausführlich dargethan, damit aber um desto weniger sich in gegenwärtigen Casu aufzuhalten, weil daselbst des Weibes Schwester zu heyrathen absolute nicht verbothen, am wenigsten auch einiger Titel in göttlichen Gesetzen befindlich,

D. S.

daß der Frauen Schwester Tochter zu nehmen verbothen sey, da nun aber dieser Casus in nulla lege divina connubiali

Levit. 18.

oder anderswo ausdrücklich enthalten, es dannenhero billig heisset: ubi lex tacet, ibi permittit, ceu notum ex communi gentium consuetudine & primis principiis obligationis quarumvis civilium Legum cum primis omnium edictorum prohibitorium.

Conring. in Consil. apud Hieron:

Bruckner in Decis. jur. Mat. im. cap. 5. p. 19. 239.

Jung. Niesmeyer Tractat. de Conjug. prohibu. dissert. de Conjug. cum uxor soror div: Jur. prohibi?. Theses 104. & seqq.

Gestalt denn auch ferner, wenn à paritate gradus. da des Vaters Brudern Frau zu ehlichen verbothen, ein Argument, wie doch süglich nicht in materia hac prohibitiva & odiosa zu nehmen stünde, nichts desto weniger bey diesem Casu ein grosser Unterscheid, indem eine grössere Turpitudine nach vieler Doctorum Meinung vorhanden, wenn einer eine Weibes-Person heyrathet, so ihm vorher an Mutter Stelle gewesen, welcher er hernach jure maritali befehlen soll, als wenn ein Mann sich mit einer solchen verbindet, so da schon vor dem einen Respectum gegen denselben gehabt, aller massen solches Argument auch die Theologi Lipsienses in einem Responso vom 24. Novembr. 1649. apud Joh. Ernest. Gerhard ad addit. ad Dedeken Consil. Theol. p. 884. agnosciere

vid. Du. Stryk Tractat. de Dissens. sponsal. sect. 5. §. 27.

über dem der Respectus parentelae in mera fictione juris bestehet, und daher, so viel die zu a Civilia betrifft, es keinen Zweifel hat, wie denn solches alles per Authoritates vieler bewehrter jure Consultorum bereits bestätigt werden könnte, so in terminis diesen Casum tam divino, quam civili jure dispensabilem esse statuiren

Struv. in evolut. Controv. ad Syntagm. J. C. Ex 29. §. 33. Domin. Baro de Lynker in Consil. Resp. 6.

und unter andern die Hn. Juri Academiae Francofurtenses in Resp. d. 19. Aug. 1680. reddito, anmercken, daß solche Dispensationes unterschiedlich ertheilet werden

Stryk in ad. Brunnem. Jus Ecclesiast. lib. 2. c. 16. ad §. 21.

Als erachten wir dannenhero, daß dieser Casus einer Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter denen Göttlichen und Menschlichen

Ⓒ

Recht

Rechten dero... , niemand mit gutem Gewissen dergleichen Heyrath treffen oder zugeben könne, nicht zuwidersey. B. N. W.

Urkundlich wir dieses mit unserer Facultät Insiegel bedrücken lassen so geschehen Helmst. d. 21. Oct. 1728.

(L. S.) Decani, Seniores und andere Doctores der Theologischen und Juristischen Facultät bey der Königl. Groß-Britannischen auch Chur- und Hoch-Fürstl. Braunsch. Lüneb. Julius Universität daselbst.

RESPONSUM XIV.

Dom. Scab. Hallensf.

In puncto eines getroffenen Vergleiches, ob derselbe revociret werden könne.

Argumenta.

1. Es ist bekannt, quod privilegia personam non egrediantur.
2. Civitates & aliae Universitates gaudent Jure minorum & contra damnum iis datum restituuntur.
3. Die Restitutio Minorum kan auch contra ipsam praescriptionem geschehen.
4. Ein Privilegium immunitatis, falls es schon noch so richtig wäre, wann ein Casus insolitus existiret, de quo antea non cogitatum est, kan dennoch cessiren und aufhören.
5. Immunitas hospitandi, ejusve concessio pertinet ad Regalia Majora.
6. Adeoque Civium & multo minus rusticorum dispositioni non videtur subjecta.
7. Jus Contractu eoque inprimis oneroso quæsitum non personale sed reale praesumitur.
8. Futura damna & inprimis ea Onera, quæ à summa reipublicæ po-

potestate contingunt, pro casu fortuito æstimantur adeoque nemini imputantur.

9. Das Beneficium restitutionis in dergleichen Fällen stehet denen Civitatibus und Vniversitatibus nicht absolute sondern limitate zu, si intra quadriennium a die factæ læsionis instituitur.
10. Wider die Præscriptionem longissimi temporis exemp. grat: 30. vel 40. annorum communitatibus & civitatibus nulla plane competit restitutio.

Als derselbe uns Abschrift eines gewissen Vergleichs sub A. nebst einem Frage-Schreiben zugesandt, und über die darinne enthaltene Frage, Unsere Rechts-Belehrung zu ertheilen gebethen; Demnach erkennen Wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verles und Erwegung vor Recht: Hat Ao. 1680. den 6. Jan. Hieron. N. als damaliger Besitzer seines Gutes zu N. wegen 25. und einen halben Morgen Acker und davon gefälliger Zähl. Extraordinair Onerum sich mit der Gemeinde zum N. dergestalt verglichen, daß er wegen solcher extraordinair Unpflicht und insonderheit die Einquartirung halber der besagten Gemeinde Zähllich in Termino Galli 2. Thlr. zu geben schuldig seyn solle, welche Gelder auch von Anno 1680. her, und also nunmehr an die 40. Jahr dergestalt abgeföhret, und so wohl von besagten N. als denen andern Successoribus singularibus vorbenannten Guts, dem Amtmann N. und N. ohne weigerlich angenommen worden, es weigert aber iso besagte Gemeinde sich, von ihm als Besitz ern gedachtes Guts die 2. Thlr. anzunehmen, dahero er belehret seyn will,

Ob besagte Gemeinde den obbesagten Vergleich sonder seinem Willen aufzuheben befugt sey?

Wiewohl nun nicht ohne, daß im gegenwärtigen Fall, bey dem Vergleich sub A. bloß von der Person Hieronymi N. gedacht, und bekannt, quod privilegia personalia, personam non egrediantur, sed cum ea intereant; Ferner daß, da die Einquartirungen iso so hoch kämen, allerdings auch ein gegründeter Einwand zu seyn scheinet, indem dadurch in effectu eine Læsis vorgeschüzet wird, und bekannt, quod Civitates & aliæ Vniversitates,

ob lationem gaudeant jura minorum ut contra damnum iis datum restituantur per

L. 4. C. quib. ex caus. Maj.

ferner an dem, daß die restitutio minorum auch contra ipsam præscriptionem geschehen kan. per L. un. Cod. si advers. usucap. nicht weniger bekannt, daß daferne ein Privilegium immunitatis schon noch so richtig wäre, dennoch si Casus aliquis insolitus existit, de quo antea plane non cogitatum est, sodann nichts desto minder die immunitas cessiren, und aufhören müsse, worzu kommt, daß ein defectus rationis citali hier vorhanden zu seyn scheint, quoniam nimirum immunitas hospitandi eiusque concessio pertinet ad Regalia Majora, adeoque civium & multo minus rusticorum dispositioni non videtur subiecta, daß also gar auf diesen Vergleich nicht einmahl zu sehen sey, es das Ansehen gewinnen möchte.

Alldiweilen aber dennoch, wann die Sache genauer erwogen wird, sich befindet, daß in der Beylage sub A. nicht eigentlich de personis, de rebus ipsi die Rede sey, und daß man daselbst de jure reali acquirendo & concedendo handele, nimirum de immunitate a jure hospitandi, welche auf ein gewisses gesetzet, und restringiret werden sollen, und dergleichen Jura in denen Rechten ad realia expresse reserviret werden; Cum omnibus aliis jurebus quæ intuitu & contemplatione rei & bonorum alicui tribuantur.

L. 11. ff. de Vacat. Muner.

L. 3. Cod. de excus. Muner.

Hier auch nicht per modum privilegii, sondern per modum Contractus die Sache abgehandelt und deßfalls Rechtens, quod jus Contractu eoque imprimis oneroso quæsitum, non personale sed reale esse præsumatur

Brannem ad L. 1. ff. de jur. Immun. n. 3.

respectu der vorgewandten Læsion auch, ad tempus Contractus und nicht præsens zu sehen, und daß damahln der Handel der Gemeinde onerosus gewesen, oder sie dadurch lædirt wäre, so viel wir aus dem Berichte finden, die Gemeinde selbst nicht sagen kan, noch davon was erwiesen zu seyn ex relatione facti erhellen wollen, futura autem damna & imprimis ea onera quæ a summa Reipublicæ potestate contingunt, pro casu fortuito æstimantur, adeoque nemini imputantur

per

per L. 11. ff. de Evict.

Berlich. 1. Dec. 130. n. 7.

auch wenn dieses schon dergestalt sich nicht finde, dennoch das beneficium restitutionis in solchen Fällen denen Civitatibus und Universitatibus nicht absolute, sondern limitate zustehet, si intra quadriennium a die factae lésionis instituitur

C. J. X. de restit. in 10.

Brunnem. ad C. 3. Cod. d. Jur. Reipubl.

Wider die præscriptionem longissimi temporis aber e.g. 30. & 40. annorum communitatibus & civitatibus nulli plane competit restitutio, quoniam, uti bene observant DD. alias essent extra commercium.

Brunnem. ad L. 4. Cod. quib. ex caus. Maj. n. 7. 8.

Imo in longissimis his præscriptionum temporibus ne minoribus quidem competit restitutionis beneficium

Carpz 2. C. 9. def. 2. n. 6. seqq. ubi alior. Aut alleg.

Ein Casus insolitus aber hier gar nicht vorgeschüzet werden mag, daß derjenige Zufall davon man Freyheit prætendiret im Transacte expresse benannt ist, in verbo;

Nachbarliche Unpflicht als Einquartirung. &c.

Quidquid autem litera Contractus expresse denominat, illud nec insolitum nec incogitatum dici potest, uti ex descriptione & natura

L. 23 ff. de Reg Jur.

Wie denn auch daß die Einquartirung ein solch Factum sey, davon die Kosten bald steigen, bald fallen können, einem jeden natura rei ebenfalls an die Hand giebet; Endlich der Defectus tituli dadurch wegfällt, daß die Gemeinde zum N. keine Regalia hier concediret, oder die Immunitatem davon den Transigentem ertheilet, sondern nur bloß für die 25. und ein halben Morgen ratione derer extraordinair Onerum und in specie der Einquartirung NB. eines für alles 2. Thlr. anzunehmen, und in dem andern sie also hierunter zu übertragen in effectu versprochen hat, quod utique licitum, in dem auf die Weise denen Regalibus nichts entzogen wird, sondern der Mangel über der Transigentem Beutel gehet, welcher bey Concessionibus und Immunitates denen Civitatibus und Gemeinden auf solche weise zu ertheilen wohl zugelassen sind,

juxta Ziegl. de Jure Moj. L. 2, C. 2, §. 60.

Klock. de Contrib. C. 5, n. 160.

So sind wir diesemnach der Rechtlichen Meinung, daß woserne von Seiten der Gemeinde sich nicht etwa andere und mehrere Gründe hervorthun, sie den Vergleich sub A. wider seinen Willen zu revociren nicht befugt sind,
V. R. W.

Uhrkundlich mit Unserm Insegul versiegelt.

Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
 Schöppen zu Halle.

RESPONSUM XV.

Domin. Scabin. Hallens.

In puncto benefic.

Leg. fin. C. de Edict. div. Hadriani tollend.

Argument.

1. Denen Legatariis non competit Beneficium L. ult. Cod. de Edict. Div. Hadriani toll.
2. Denen Legatariss stehet die Electio in legato generis nicht schlechter dings zu.

Auf übergebene Imploration dargegen vorgeschükte Exceptiones und ferneres Verfahren Bürgermeister N. Imploraten an einem, des gewesenen Accise-Directoris N. nachgelassenen Witben und Erben Imploranten am andern Theile, so uns derselbe in dem hierbey zurück kommenden Volumine Actorum zugesandt, und darüber Unsere Rechts-Belehrung ihm zu ertheilen gebethen; Erkennen Wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle nach deren Verles- und Erwekung vor Recht: Daß des Imploraten Suchen angebrachter wassen keine statt habe. **V. R. W.**

Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
 Schöppen zu Halle.

Ra-

Rationes Decidendi.

Ob wohl hiernechst die Sache betreffend die Beklagte von Klägern Caution urgiren, wann sie vorgeben, er sey auf seine Immobilia viel schuldig, dieser hingegen in der Meynung stehet, was maßen ihm frey gelassen *ex beneficio legis fin. C. de Edict. Div. Hadr. toll.* die Immissio in die legitime Acker zu suchen, und dieses um so viel mehr, da Beklagte das Legatum nicht negiren, auch das Testament agnosciren und Klägere, als Legatorio die Election zukomme.

Widrieweiln aber Beklagte mit nichts beygebracht, daß Klägers seine Bona immobilia mit übermäßigen Schulden behaftet, über diß sie das Legatum einräumen und *certo respectu* zugestehen, hiernechst bekant, *quod legatariis non competat Beneficium. L. ult. C. de Edict. Div. Hadrian. toll.*

Mev. Part. 1. Decis. 97.

Menoch. adipisc. poss. rem. 3. n. 133.

Faber in cod. lib. 8. Tit. 3. def. 1. n. 1.

Und dieses in *præsenti causa* um so viel weniger statt haben mag, da das Testament bey denen Acten nicht zu finden, weniger aus diesen zu sehen, ob die fol. 3. specificirte Acker diejenigen seyn, so Klägern a Testatore legitet worden, auch nicht schlechter dinges denen Legatariis die *Electio in legato generis* zustehet,

L. 37. §. 1. de legat.

L. 45. §. eodem.

solcher gestalt und da noch nicht ausgemachet, was im Testament vor Acker dem Kläger zugedacht, und wem die *Optio vel Electio* hierunter zukommen möchten, vollends nicht abzusehen, wie derselbe *ex d. Leg.* klagen und die Immissio suchen können, in übrigen demselben andere *Actiones* zu diesem Legato zu gelangen nachgelassen, so ist von uns gescheneher maßen erkannt worden.

(L.S.) Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

F I N I S.

Einmal ist die Natur der Materie
 durch die Erfahrung bekannt
 dass sie aus kleinen Theilchen
 besteht, welche durch
 die Anziehungskraft
 zusammengehalten werden
 und durch die Abstoßung
 voneinander sich ausdehnen
 können. Die Anziehungskraft
 ist die Ursache der
 Zusammenziehung der
 Materie, die Abstoßung
 die Ursache der Ausdehnung.

Die Anziehungskraft ist
 eine allgemeine Eigenschaft
 aller Materie, die durch
 die Erfahrung bestätigt ist.
 Sie ist die Ursache der
 Zusammenziehung der
 Materie, die Abstoßung
 die Ursache der Ausdehnung.
 Die Anziehungskraft ist
 eine allgemeine Eigenschaft
 aller Materie, die durch
 die Erfahrung bestätigt ist.
 Sie ist die Ursache der
 Zusammenziehung der
 Materie, die Abstoßung
 die Ursache der Ausdehnung.

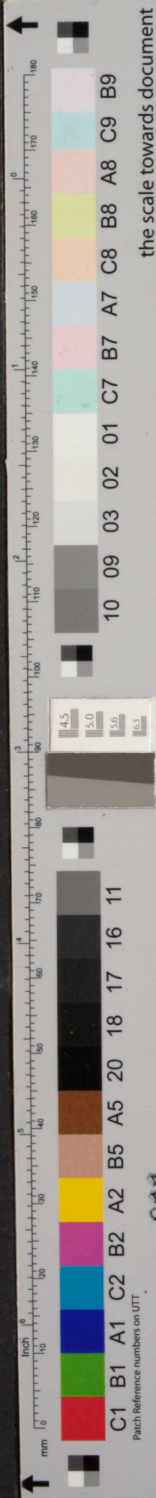
(1.) Die Anziehungskraft ist
 eine allgemeine Eigenschaft
 aller Materie, die durch
 die Erfahrung bestätigt ist.

FINIS

a uberdiß dem Rinde der Kopff und die Hirnschale ein
ja sie solches als ein Luder auf die Erde und das Gesicht
angeordnet habe, daß solches noch selbigen Tag be-
möchte,

die abgehörten Zeugen zum Theil dieses fol. 2. u. 9. 19.
Kräftigen wollen, dem allen auch das fol. 15. befindliche
beytritt, also, daß es scheint, daß die M. sofort nicht
sondern die Sache ferner genau zu untersuchen;

er aus dem medicinischen Attesto nicht zu sehen, was eigentlich an
entzwey gewesen und dessen Tod verursacht, vielmehr daraus so viel
der dazu gekommenen Fäulnis daraus nichts richtiges zu schließen
auch Annen M. Aussage wegsfällt, wenn sie fol. 2. deponiret, der Kopf
entzwey gewesen, hingegen bey der Visitation fol. 17. b. gegen den
urten lassen, daß solches nicht entzwey gewesen, woraus gnugsam
dieser Frauen Aussage wenig zu traueu, mithin sie die M. auch nicht
eichen Beschaffenheit es auch mit Marien M. Deposition fol. 9 hat,
berige Zeugin, die Zehlerin beziehet, so es gesaget haben soll, also de-
nd so wenig jene Glauben meritiret, um so weniger diese vergleichen
sindem diese Zehlerin behaupten will, ob habe die M. die Gebähren-
iffen, gleichwohl keine Ursache anzuführen weiß, überdies sie selbst
nd art. 34. Deposition diese Zehlerin die Gebährende stärker an-
wendlerin, solchemnach ungewiß, ob eine oder die andere der Sachen zu
er man in einem solchen Casu veriret, wo die Beschuldigte zu ihrem
and die Präzumption vor sich hat, daß sie ihrem gethanen Eyde nach Ob-
et, und dolose nichts gethan, noch unterlassen habe, was der Sa-
fordert, vornehmlich da sie gute attestata vor sich und noch zu der
lückliche Geburth vorkommen, zwey Kinder gar glücklich gelanget,
ang vor sie / daß sie das Werk verstehen müsse, und daß es bey der
lten, und das Kind mit denen Armen zuerst zur Welt kommen-
r. Müttern so viel zu thun gemacht, einem Unfall zuzuschreiben,
nder Mutter noch Jemand anders zu imputiren, nechst dem, daß
er Noth verlassen haben solte / nirgend erwiesen / dann daß sie von
gen, nicht eo tempore geschehen, als sie gebähren wollen, sondern als
lassen, überdem sie zu andern krensenden Frauen sich begeben, und des-
o beackanden, auch die Höllein nicht ängstlich verassen, sondern wie-
ingangen, und ihr Amt verrichtet, daß aber die Gebährendern viel darbey
the darüber verstorben, nichts neues, absonderlich bey solchen Geburthen
bewesen, zu seyn pfleacet, imaleichen, daß sie besoffen solte gewesen seyn,
raen kan, besondern diese nur meinen, daß sie betruncken gewesen,
fensional, Zeugen deponiren, daß sie nicht gewöhnet wäre, sich voll-
Brandwein zu trinken, deraeleichen auch daher von ihr nicht zu
n sie sich n eder aeleger, massen dieses aus Mädigkeit geschehen, welche
Kreiffenden zug-zogen, und bey der M. die Stunde der Geburth noch
nicht



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE283 Serial No. 011
Patch Reference numbers on IUT.